



Verwaltungshandbuch

Teil 1

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg - Postfach 4120 - D-39016 Magdeburg

A - RUNDSCHREIBEN

1.5 Studienordnungen

Studienordnung Computational Visualistics (vom 20. Januar 1998)

Aufgrund des § 17 Absatz 1 sowie der §§ 77 Absatz 3 Nr. 11 und 88 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr.1 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschule der Polizei und zur Änderung hochschul- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12.09.1997 (GVBl.LSA S.836), i.V. mit Abschnitt III Nr. 3 des Beschlusses der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 21.11. 1995 (MBI. LSA S. 2355), geändert durch Beschluß vom 11.06.1996 (MBI.LSA S. 1410) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- §1 [Allgemeine Studienhinweise](#)
- §2 [Geltungsbereich](#)
- §3 [Studienabschluß](#)
- §4 [Studiendauer](#)
- §5 [Studienbeginn](#)

- §6 [Unterrichtssprache](#)
- §7 [Studienvoraussetzungen](#)
- §8 [Ziel des Studiums](#)
- §9 [Gliederung des Studiums](#)
- §10 [Studieninhalte](#)
- §11 [Studienfachberatung](#)
- §12 [Schlußbestimmung](#)

Anlagen

- Anlage 1: [Lehrveranstaltungen und Prüfungen](#)
- Anlage 2: [Fächer des Fachgebiets Computervisualistik](#)
- Anlage 3: [Fächer des Fachgebiets Praktische und Angewandte Informatik](#)
- Anlage 4: [Fächer der Allgemeinen Visualistik](#)

§ 1 Allgemeine Studienhinweise

(1) Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Computational Visualistics vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Ziel einer Studienfachberatung aufzunehmen.

(2) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind in den Prüfungsämtern der einzelnen Fakultäten, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, im studentischen Universitätsrat und im Studentenwerk erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den 'Master of Science'- Studiengang Computational Visualistics an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 3 Studienabschluß

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluß durch den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science".

§ 4 Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, daß das Studium einschließlich der Abschlußarbeit (im folgenden auch Master's Thesis genannt) in drei Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in den Sprachen Deutsch oder Englisch abgehalten. Wird eine Lehrveranstaltung in der Sprache Deutsch abgehalten, so wird Studierenden, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, durch englischsprachige Tutorien und Arbeitsmaterialien die Aneignung des Stoffes ermöglicht.

§ 7 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines technisch orientierten Bachelor's Degree (Bachelor of Computer Science oder Äquivalent) oder deutschen Hochschulabschlusses in Informatik, Informationstechnik oder Fächern mit hinreichend hohem Anteil an informatikrelevanten Lehrinhalten. Einzelheiten regelt § 2 der Prüfungsordnung.

(2) Als persönliche Voraussetzung werden von der Studienbewerberin

bzw. vom Studienbewerber Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache verlangt. Einzelheiten regelt § 2 der Prüfungsordnung sowie die Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg.

§ 8 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, die in der bereits absolvierten akademischen Ausbildung angeeigneten Fähigkeiten und Fachkenntnisse durch eine Vertiefung in der Fachrichtung des Studiengangs zu ergänzen. Durch die international orientierte Ausgestaltung des Studiengangs soll außerdem die Fähigkeit zum Arbeiten in länderübergreifenden Kontexten erworben werden.

(2) Der Studiengang ist so gestaltet, daß sich die Studierenden innerhalb der Studienzeit vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im gewählten Studiengang aneignen und diese in einem Praktikum umsetzen können.

(3) Im Rahmen der Anfertigung der Master's Thesis erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im gewählten Fachgebiet. In der Regel werden sie dabei Probleme aktueller Forschung kennenlernen.

§ 9 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist auf eine Laufzeit von drei Semestern inklusive Praktikum ausgelegt. Bei Nachweis einschlägiger Berufserfahrung kann das Praktikum erlassen werden. Näheres regelt § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung.

(2) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen insgesamt 32 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Zusätzlich sind 10 Semesterwochenstunden Fremdsprachenunterricht in den Sprachen Englisch (Studierende mit sehr guten Deutschkenntnissen) oder Deutsch (Studierende mit sehr guten Englischkenntnissen) zu absolvieren. Verfügt eine Studentin oder ein Student über sehr gute Kenntnisse der deutschen sowie der englischen Sprache, so kann der Fremdsprachenunterricht erlassen werden.

§ 10 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums geforderten Lehrgebiete einschließlich der Fachprüfungen und Leistungsnachweise sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben:

- Fächer der Computervisualistik
 - 16 SWS
- Fächer der Praktischen und Angewandten Informatik
 - 8 SWS
- Fächer der allgemeinen Visualistik
 - 8 SWS

Die Prüfungen sind pro Lehrveranstaltung in mündlicher Form im Anschluß an das jeweilige Semester abzulegen.

(2) Eine genaue Spezifizierung der Fächer für die einzelnen Studiengänge einschließlich der Einteilung in Pflicht- und Wahlpflichtbereich erfolgt in den Anlagen. Die Anlagen enthalten auch Angaben über die geforderten Prüfungs- und Studienleistungen sowie Vorschläge zur zweckmäßigen Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die zwei Lehrsemester.

(3) Als abschließende Prüfungsleistung wird durch die Prüfungsordnung das Anfertigen einer Master's Thesis einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer der Master's Thesis (ohne Kolloquium) beträgt in der Regel drei Monate. Wird die Master's Thesis begleitend zum Praktikum erstellt, steht hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung.

(4) Das Masterstudium beinhaltet in der Regel zwei Fachsemester und ein Semester zum Anfertigen der Master's Thesis im Rahmen des Praktikums (im folgenden Studienplan A genannt). Weist der Student oder die Studentin einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung aus, kann auf das Berufspraktikum verzichtet werden, und es kann nach Studienplan B studiert werden. Der zeitliche Ablauf für beide Studiengänge ist im folgenden dargestellt:

Semesterferien vor dem ersten Studiensemester (Wintersemester):
Studienplan A und B: Intensiv-Sprachkurs

1. Studiensemester (Wintersemester):

Studienplan A und B: 16 Semesterwochenstunden Unterricht
5 Semesterwochenstunden Sprachkurs

1. Vorlesungsfreie Zeit:

Studienplan A: Praktikum

Studienplan B: Thesis Proposal (Literaturrecherche)

2. Studiensemester (Sommersemester):

Studienplan A und B: 16 Semesterwochenstunden Unterricht
5 Semesterwochenstunden Sprachkurs

2. Vorlesungsfreie Zeit:

Studienplan A: Praktikum mit Abfassung der Master's Thesis

Studienplan B: Abfassung der Master's Thesis

3. Studiensemester (Wintersemester):

Studienplan A: Praktikum mit Abfassung der Master's Thesis

(5) Der Intensiv-Sprachkurs kann nach Absprache mit der

Studienberaterin oder dem Studienberater im Heimatland durchgeführt werden, sofern er nach Art und Umfang den in § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung dargelegten Kriterien entspricht.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Um der Studienanfängerin bzw. dem Studienanfänger die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten beim Studienbeginn,
- Sprachprobleme, Probleme im Umgang mit universitären Einrichtungen,
- Individuelle Studienplangestaltung, Auslandspraktikum,
- Wahl des Praktikumsplatzes,
- Finanzierungsmöglichkeiten.

(3) Im Hinblick auf die Master's Thesis empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 12 Schlußbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 11. März 1997 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 9. April 1997.



Verwaltungshandbuch

Teil 1

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg - Postfach 4120 - D-39016 Magdeburg

A - RUNDSCHREIBEN

1.5 Studienordnungen

Studienordnung Computational Visualistics (vom 20. Januar 1998)

Anlage 1

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Fachgebiet	SWS	Prüfung	
Computervisualistik	16	mündl. Teilprüfungen pro Lehrveranstaltung	s. Anlage 2
Praktische und angewandte Informatik	8	mündl. Teilprüfungen pro Lehrveranstaltung	s. Anlage 3
Allgemeine Visualistik	8	mündl. Prüfung	s. Anlage 4
Thesis		Verteidigung	

Summe	32		
-------	----	--	--

Legende:

SWS - Semesterwochenstunden

Anlage 2

Fächer des Fachgebiets Computervisualistik

Computervisualistik	SWS	WS	SoSe
Wahlpflichtbereich (drei Bereiche sind zu wählen):	16		
Bereich Graphik			
Bereich Vision			
Bereich Algorithmische Geometrie			
Bereich Medical Imaging			
Bereich Graphik			
Computergraphik I (2D)	4	2+2	
Computergraphik II (3D)	4		2+2
Bilderzeugende Verfahren	4		2+2
Computer-Aided Geometric Design	4	2+2	
Computergraphik in der Mensch-Computer-Interaktion	4		2+2
Computeranimation	4		2+2
Animation in der Simulation	4		2+2
Bereich Vision			
Bildverarbeitung (FIN)	4		2+2

Computer Vision	4	2+2	
Bereich Algorithmische Geometrie			
Geometrische Modellierung	4	2+2	
Spezialthemen der Algorithmischen Geometrie	4		2+2
Bereich Medical Imaging			
Probleme der mikroskopischen Bildanalyse	4		2+2
Volume Rendering für medizinische Anwendungen	4	2+2	

(die Lehrveranstaltungen werden je nach Angebot ergänzt)

Legende:

SWS - Semesterwochenstunden

2+2 - zwei Std. Vorlesung pro Woche, zwei Std. Übung

WS - Wintersemester

SoSe - Sommersemester

Anlage 3

Fächer des Fachgebiets Praktische und Angewandte Informatik

Praktische und Angewandte Informatik	SWS	WS	SoSe
Wahlbereich:	8		
Simulation I	4	2+1+1	
Simulation II	4		2+2
Rechnernetze	4	2+2	
Dokumentenverarbeitung	4	2+2	
Entwicklung technischer Informationssysteme	4		2+2
Datenbanken I	4	2+2	

Datenbanken II	4		2+2
Neuro-Systeme	4		2+2
Fuzzy-Systeme	4	2+2	

Legende

SWS - Semesterwochenstunden

2+2 - zwei Std. Vorlesung pro Woche, zwei Std. Übung

2+1+1 - zwei Std. Vorlesung pro Woche, eine Std. Übung, eine Std. Praktikum

WS - Wintersemester

SoSe - Sommersemester

Anlage 4

Fächer der Allgemeinen Visualistik

Unter dem Begriff Allgemeine Visualistik werden jene Veranstaltungen aufgeführt, die außerhalb der Fakultät für Informatik durchgeführt werden. Insbesondere sind darunter die Fächer der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften zu verstehen.

Die bzw. der Studierende wählt insgesamt 8 SWS Lehrveranstaltungen aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete. Für Studenten mit unzureichenden Deutschkenntnissen wird ein Teil der Lehrveranstaltungen durch englischsprachige Literatur sowie Tutorien ergänzt.

Mindestens folgende fünf Gebiete sind vorgesehen, aus denen das aktuelle Lehrangebot vor jedem Semester bekanntgegeben wird:

Gebiet 1: Psychologie

Lehrveranstaltungen:

- Allgemeine Psychologie II (4 SWS)
- Biologische Psychologie (4 SWS)
- Sozialpsychologie (4 SWS)
- Pädagogische Psychologie (4 SWS)

Gebiet 2: Philosophie

Lehrbereiche:

- Begriffs-, Zeichen- und Bildtheorie
- Philosophische Probleme bei der Konstruktion von Systemen

mit "künstlicher Intelligenz"

- Philosophische Probleme bei der Konstruktion "virtueller Welten"
- Medien- und Technikphilosophie

- Moralische Fragen bei der Erzeugung und Anwendung von Bildern

Gebiet 3: Erziehungswissenschaft

Lehrveranstaltungen:

- Kommunikation und Problemlösung (2 SWS)
- Lern- und Bildungstheorien (2 SWS)
- Medien im Kontext universeller Ästhetisierungsprozesse (2 SWS)
- Soziale Gebrauchsweisen von Medien (2 SWS)

Gebiet 4: Politikwissenschaft

Lehrbereiche:

- Politische Sozialisation/Kommunikation (2 SWS)
- Medien - Öffentlichkeit - Politik (international, BRD oder vergleichend angelegt) (2 SWS)
- Kommunikation/Sozialisation/Partizipation/Entscheidungsfindung (2 SWS)
- Politische Kulturforschung (2 SWS)

Gebiet 5: Berufs- und Betriebspädagogik

Lehrveranstaltungen:

- Methoden betrieblicher Bildungsarbeit (2 SWS)
- Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens (2 SWS)
- Grundlagen der Technikdidaktik (2 SWS)
- Konzepte und Systeme beruflicher Bildung (2 SWS)

DV@verwaltung.uni-magdeburg.de

last mod. 26.08.99

last mod. 28-06-2005
